Fachhochschule Nordwestschweiz

Merkblatt

Merkblatt Migration

1. Zweck und Gültigkeit des Merkblatts

Wenn eine ausländische Person in der Schweiz arbeitet, ist dies bewilligungspflichtig und wird bei Nichtbeachtung der Vorschriften von den Behörden sanktioniert. **Bewilligungen sind immer vor Stellenantritt einzuholen.**

In der Verantwortung gegenüber den Behörden stehen die für die Anstellung verantwortlichen vorgesetzten Personen, das heisst die Anstellungsinstanz und nicht die Personalverantwortlichen (PV).

Das vorliegende Merkblatt Migration richtet sich insbesondere an Vorgesetzte und deren Sekretariate, die für die Anstellung von Personen zuständig sind. Die Informationen sind teilweise zwecks Verständlichkeit verkürzt dargestellt. Dieses Merkblatt wird ergänzt durch das Dokument *SE-PE vertiefende Informationen Migration*, wobei sich jenes insbesondere an Personalverantwortliche richtet.

Im Inside => Arbeiten an der FHNW => *Arbeiten im Wohnland ausserhalb der Schweiz* werden ergänzende Informationen bereitgestellt.

2. Prozess an der FHNW zu Arbeitsbewilligungen

Die Linienvorgesetzten sind verantwortliche für die rechtzeitige Information und Bereitstellung der notwendigen Unterlagen an die Personalstelle, damit allfällige Bewilligungen eingeholt oder Online-Meldungen eingegeben werden können. Folgende Situationen sind zu unterscheiden:

a) Arbeitsbewilligungen
Die Arbeitsbewilligungen werden von den Personalverantwortlichen bei den zuständigen kantonalen Behörden/Ämtern beantragt. Die Personalverantwortlichen geben Auskunft, welche Unterlagen für den Antrag benötigt werden. Damit die behördlichen Antragsfristen eingehalten werden können, hat die Anstellungsinstanz den/die Personalverantwortliche/n rechtzeitig zu informieren:

- 8-6 Wochen vor Arbeitsbeginn bei Drittstaatsangehörigen
- 5-4 Wochen vor Arbeitsbeginn für Grenzgänger für EU / EFTA-Angehörige
- 3-2 Wochen vor Arbeitsbeginn für EU/EFTA-Angehörige mit Wohnsitznahme in der Schweiz

b) Kurzfristige Erwerbstätigkeit (Anstellung) unter 90 Tagen von Angehörigen EU / EFTA
Für Arbeitseinsätze von EU und EFTA-Angehörigen mit einer Anstellung als unselbständig Erwerbende unter 90 Tagen pro Kalenderjahr besteht nur eine Meldepflicht. Die Meldung wird durch die Personalverantwortlichen vorgenommen. Die Anstellungsinstanz hat dazu dem/der Personalverantwortlichen bis **10 Tage vor dem ersten Einsatz** folgende Angaben zu machen:

- Vor- und Nachname gemäss Pass
- Geb.-Datum
- Nationalität
- einzelne Einsatztage
- Funktion und kurze Umschreibung der Tätigkeit.

–

c) Einsätze bis total 8 Tage pro Kalenderjahr
(Es handelt sich nicht um 8 Tage pro Auftraggeber, sondern gesamthaft für die Person pro Kalenderjahr)
Diese Einsätze benötigen kein Meldeverfahren für eine Anstellungsbewilligung. Hingegen ist bei Personen aus Drittstaaten die allfällige Visumspflicht zu beachten. Ein Visum ist immer ab dem ersten Tag einzuholen.

Ein Blick in den Pass von Angehörigen aus Drittstaaten zeigt, ob fürs laufende Jahr bereits ein Visum vorhanden ist und damit, wie viele der 8 Tage noch möglich sind.

3. Sozialversicherungspflicht

In der Schweiz erwerbstätige Personen sind grundsätzlich hier sozialversicherungspflichtig.

Personen mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz und ausschliesslicher Erwerbstätigkeit in der Schweiz sind dem schweizerischen Sozialversicherungsrecht unterstellt. Es sind keine weiteren Schritte nötig.

Personen mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz und mit weiterer/n Erwerbstätigkeit/en im Wohnsitzland sind in der Schweiz sozialversicherungspflichtig, sofern die Schweiz mit dem Wohnsitzland kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat.

Mit den EU- und den EFTA-Staaten bestehen Sozialversicherungsabkommen.

Bei Personen aus Drittstaaten muss individuell geklärt werden, ob zwischen dem Wohnsitzland und der Schweiz bzw. in ein Entsendestaat (Bsp. Deutschland – China) ein Sozialversicherungsabkommen besteht und wie dieses ausgestaltet ist.

Im Weiteren sind folgende speziellen Situationen zu beachten:

a) EU- / EFTA-Angehörige mit Wohnsitzland EU / EFTA
Personen mit Wohnsitz in einem EU- / EFTA-Staat und mit Erwerbstätigkeit(en) im Wohnsitzland bleiben im Wohnsitzland sozialversicherungspflichtig.

Um zu überprüfen, ob eine erwerbstätige Person tatsächlich in einem EU- bzw. EFTA-Staat versichert und damit nicht in der Schweiz sozialversicherungspflichtig ist, muss sie das von der zuständigen ausländischen Behörde ausgefüllte Formular A1 vorlegen. Ansonsten ist die Person in der Schweiz sozialversicherungspflichtig.

- ⇨ Für Personen mit Wohnsitz in der EU regelt das **Formular A1** die Unterstellung des geltenden Sozialversicherungsrechts.
- ⇨ An Mitarbeitende aus dem EU-Raum (ausser Deutschland) überweist die FHNW die gemäss zuständigem Recht geschuldeten, gesetzlichen Arbeitgeberbeiträge zusätzlich zum Lohn. Die FHNW und der/die Arbeitnehmer/in vereinbaren mit dem Formular **Vereinbarung nach Art. 21 (EG) 987/2009**, dass die Melde- und Beitragspflichten der sozialen Sicherheit im zuständigen Mitgliedstaat allein von dem/der Arbeitnehmer/in wahrgenommen werden.

  Die EU-Vereinbarung ist ein integrierender Bestandteil aller Honorarvereinbarungen und aller Arbeitsverträge mit Personen aus dem EU-Ausland (ohne Deutschland).

b) In der Schweiz nicht über die FHNW sozialversicherungspflichtig
In der Schweiz nicht über den Auftraggeber FHNW sozialversicherungspflichtig sind folgende Personen:

- juristische Personen (AG, GmbH, Verein, Stiftung)

- Selbständig-Erwerbende im Bereich Dienstleistungen/Beratung.
  Der Nachweis der Selbständigkeit nach den schweizerischen Rechtsvorschriften ist zwingend erforderlich (nicht möglich in den Bereichen Lehre und Weiterbildung).
- Personen mit geringfügigem Nebenerwerb bis CHF 2‘500.00 pro Jahr.

4. **Abklärung der Sozialversicherungspflicht für Mitarbeitende mit Wohnsitz im Ausland**

Sobald bekannt wird, dass eine Person mit Wohnsitz Ausland Honorare oder Lohn von der FHNW bezieht, sind die sozialversicherungsrechtlichen Zuständigkeiten abzuklären. Die Abklärungen werden wie folgt eingeleitet:

Situation	*Was*	*Wer*
Arbeitsvertrag mit FHNW	SAP-Workflow mit eingescanntem Arbeitsvertrages durch PV an PAD auslösen	PV
Erstkontakt mit Honorarempfänger/in	Vorgängig zur Erfassung eines neuen Personalstammes sind die Personalien der/s künftigen Honorarempfangenden einzuholen. (Link zum Helpartikel Honorar Vorlagen)	Sekretariat
Honorarvereinbarung mit FHNW	Beim Erfassen eines neuen Personalstammes einer ausländischen Person und/oder einer ausländischen Wohnadresse werden die PV und die PAD über den SAP-Workflow im Honorarprozess mit einer E-Mail benachrichtigt.	Sekretariat

Die PAD setzt sich, falls notwendig, für die Abklärungen direkt mit der/m Honorarempfangenden in Verbindung. Die Abklärung der Sozialversicherungspflicht bewirkt keine Honorarauszahlung, diese muss mit dem Formular Honorarzahlung eingeleitet werden.

⇒ Die Verantwortung für die Meldung der Sozialversicherungspflicht liegt grundsätzlich beim Mitarbeiter, bei der Mitarbeiterin (Bringschuld).

Weitere Hinweise zu den Abklärungen

Wenn die Personaladministration PAD eine sozialversicherungsrechtliche Unterstellung ausserhalb der Schweiz vermutet, werden bis zur Klärung des Sachverhaltes die höheren Arbeitnehmerbeiträge zurückgestellt.

Änderungen in Bezug auf die persönliche Situation müssen der Personaladministration PAD durch die Mitarbeitenden bzw. Honorarempfänger/innen umgehend mitgeteilt werden (Bringschuld). Eine allfällig entstehende Rückvergütung von zu viel bezahlten Sozialversicherungsbeiträgen an Versicherungsträger kann durch die FHNW nicht garantiert werden.

⇒ Honorarvereinbarungen mit Personen mit Wohnsitz im Ausland müssen in jedem Fall über den digitalen Honorarprozess abgewickelt werden.

Als mögliche und administrativ einfache Alternative können Institutionen im Ausland (Universitäten, Schweizerschule, usw.) an denen diese Personen tätig sind, Leistungen an die FHNW verrechnen. Damit ist die Frage der Sozialversicherungspflicht für die FHNW hinfällig.

5. Weisung an die Personaladministration PAD

Vor einer ersten Honorar- oder Salärzahlung prüft die zentrale PAD, ob ein korrekt ausgefülltes Personalstammblatt vorliegt. Solange dies nicht der Fall ist, erfolgt keine Auszahlung.

Müsste aufgrund der Situation ein Formular A1 vorliegen, dies aber noch fehlt, werden die Betroffenen durch die PAD zweimal erinnert, ein Formular A1 einzusenden. Diese Erinnerungen/

Mahnungen sind im Personaldossier abzulegen. Sie sind der Beleg dafür, dass die FHNW ihre Informationspflicht erfüllt hat.

Solange kein Formular A1 vorliegt, werden Personen in der Schweiz angemeldet und Sozialversicherungsbeiträge in der Schweiz abgeführt. Wenn die PAD eine sozialversicherungsrechtliche Unterstellung ausserhalb der Schweiz vermutet, werden bis zur Klärung des Sachverhaltes die schweizerischen sowie die provisorischen ausländischen Sozialversicherungsbeiträge zurückgestellt.

6. Quellensteuer

Selbständig oder unselbständig erwerbstätige Personen, die in der Schweiz keinen Wohnsitz haben und Einkünfte aus einer persönlichen Tätigkeit in der Schweiz beziehen, unterliegen der Quellensteuerpflicht.

7. Strafbestimmungen

Wird seitens der Behörde festgestellt, dass Personen ohne Arbeitsbewilligung bzw. ohne Meldung eine Stelle bereits angetreten haben, führt dies je nach Fall/Nationalität zu einer Strafe und evtl. Nichtgenehmigung des Antrages. Zuwiderhandlungen werden mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, Geldstrafe und/oder Busse bestraft. In schweren Fällen sind Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren möglich. Mit einer Freiheitsstrafe wird eine Geldstrafe verbunden. Ein Eintrag im Strafregister der für die Anstellung verantwortlichen Person (Anstellungsinstanz) ist damit verbunden.

8. Übersicht EU-Mitgliedsstaaten und EFT- Staaten

Links zur Homepage EDA: [Mitgliedstaaten]

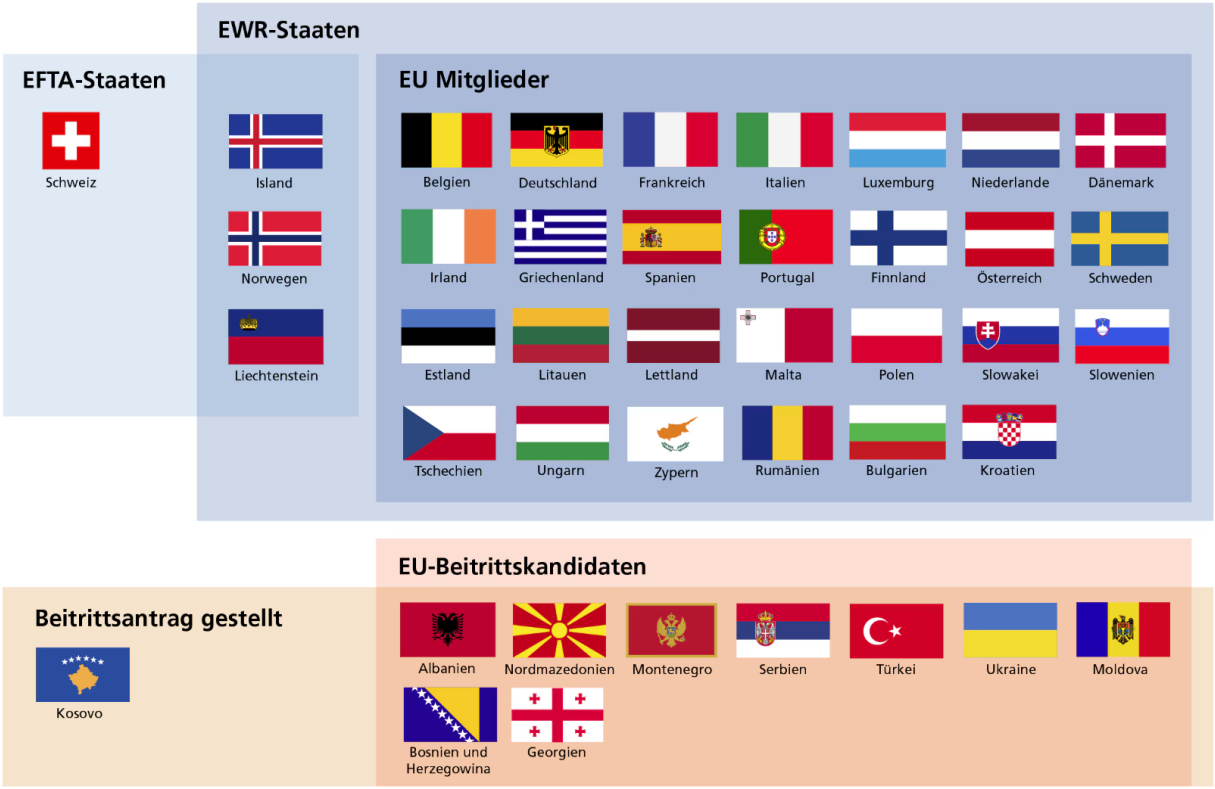

Stand 31.03.25

9. Aufenthaltskategorien der Schweiz

Ausweis B (Aufenthaltsbewilligung)

Aufenthalter sind Ausländerinnen und Ausländer, die sich für einen bestimmten Zweck längerfristig mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten.

Bei **EU/EFTA-Angehörigen** hat die Aufenthaltsbewilligung eine **Gültigkeitsdauer von 5 Jahren**; sie wird erteilt, wenn der Bürger den Nachweis einer unbefristeten oder auf mindestens 365 Tage befristeten Anstellung erbringt.

Die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsbewilligung für **Drittstaatsangehörige** wird das erste Mal in der Regel **auf ein Jahr befristet.** Erstmalige Bewilligungen zur Erwerbstätigkeit dürfen nur im Rahmen der jährlich neu festgesetzten Höchstzahlen und unter Beachtung des Artikels 20 AuG erteilt werden. Die einmal gewährten Bewilligungen werden im Normalfall jährlich erneuert, sofern nicht Gründe (z.B. Straftaten, Fürsorgeabhängigkeit, Arbeitsmarkt) gegen eine Erneuerung sprechen.

Ausweis C (Niederlassungsbewilligung)

Niedergelassene sind Ausländerinnen und Ausländer, denen nach einem Aufenthalt von **5** oder **10 Jahren** in der Schweiz die Niederlassungsbewilligung erteilt worden ist. Das Aufenthaltsrecht ist unbeschränkt und darf nicht an Bedingungen geknüpft werden. Das Bundesamt für Migration (BFM) legt das Datum fest, ab welchem die zuständigen kantonalen Behörden die Niederlassungsbewilligung frühestens erteilen dürfen.

Bei **EU-/EFTA-Angehörigen** richtet sich die Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach den Bestimmungen des AuG und der Niederlassungsvereinbarungen, da das Freizügigkeitsabkommen mit der EG keine Bestimmungen über die Niederlassungsbewilligung enthält.

Drittstaatsangehörigen kann in der Regel nach einem zehnjährigen ordentlichen und ununterbrochenen Aufenthalt die **Niederlassungsbewilligung** erteilt werden.

Ausweis L (Kurzaufenthaltsbewilligung)

Kurzaufenthalter sind Ausländerinnen und Ausländer, die sich befristet, in der Regel **für weniger als 1 Jahr**, für einen bestimmten Aufenthaltszweck mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten.

EU-/EFTA-Angehörige haben einen Anspruch auf Erteilung dieser Bewilligung, sofern sie in der Schweiz ein Arbeitsverhältnis zwischen 3 Monaten und einem Jahr nachweisen können. Arbeitsverhältnisse unter 3 Monaten im Kalenderjahr bedürfen keiner Bewilligung, diese sind über das sogenannte Meldeverfahren zu regeln.

An **Drittstaatsangehörige** kann eine **Kurzaufenthaltsbewilligung** für einen Aufenthalt von höchstens einem Jahr erteilt werden, solange die vom Bundesrat jedes Jahr für Drittstaatsangehörige festgelegte Höchstzahl nicht erreicht ist. Die Gültigkeitsdauer der Bewilligung richtet sich nach derjenigen des Arbeitsvertrags.

Ausweis G (Grenzgängerbewilligung)

Grenzgänger sind Ausländerinnen oder Ausländer, die ihren Wohnsitz in der ausländischen Grenzzone haben und innerhalb der benachbarten Grenzzone der Schweiz erwerbstätig sind. Die Grenzgängerbewilligung EU/EFTA ist **5 Jahre gültig**, sofern ein Arbeitsvertrag vorliegt, der unbeschränkt oder länger als ein Jahr gültig ist. Wurde der Arbeitsvertrag für eine Gültigkeitsdauer von weniger als einem Jahr abgeschlossen, richtet sich die Gültigkeitsdauer der Grenzgängerbewilligung nach dem Arbeitsvertrag.

Grenzgängerinnen und Grenzgänger sind Staatsangehörige der EU/EFTA, die in einem EU/EFTA-Staat wohnen und in der Schweiz arbeiten. Sie kehren in der Regel täglich oder mindestens einmal wöchentlich an ihren Hauptwohnsitz im Ausland zurück.

Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus den EU/EFTA-Staaten geniessen berufliche und geografische Mobilität und können überall in der EU/EFTA wohnen und in der Schweiz arbeiten,

solange sie wöchentlich an ihren ausländischen Wohnort zurückkehren. Ihre Bewilligung ist für fünf Jahre gültig, wenn ein unbefristeter oder länger als ein Jahr gültiger Arbeitsvertrag vorliegt. Bei Arbeitsverträgen mit einer Dauer von drei Monaten bis zu einem Jahr ist die Bewilligung für die Dauer des Arbeitsvertrags gültig. Für Anstellungen von weniger als drei Monaten gilt das Online-Meldeverfahren.

10. Ausnahmeregelungen der SVA-Aargau

Im Gespräch mit der SVA-Aargau Beschlussprotokoll vom 21. April 2016 wurden folgende Regelungen verbindlich festgehalten:

⇒ Erhalten Mitarbeitende der FHNW im Ausland für eine Tätigkeit den **Beamtenstatus**, dann ist auch die Tätigkeit für die FHNW als Beamtentätigkeit einzustufen. Diese Fälle sind mit einer A1-Bescheinigung zu bestätigen (bei Wohnsitz Schweiz durch die SVA Aargau, bei Wohnsitz Ausland durch den ausländischen Träger). Für Beamte ist Entgelt für Leistungen für die FHNW in der Schweiz sozialversicherungspflichtig.

⇒ Sollten Mitarbeitende der FHNW, welche aktuell in der Schweiz versichert sind, aufgrund einer Tätigkeit bei der FHNW den Versicherungsschutz in der Schweiz verlieren, werden diese Mitarbeitende als Beamte eingestuft, damit die Versicherungszugehörigkeit in der Schweiz bleibt.

⇒ Mitarbeitende mit einem Bruttoentgelt unter CHF 2'500.-/Jahr werden nicht koordiniert und in der Schweiz abgerechnet.

⇒ Alle restlichen Fälle werden ohne Beamtenstatus koordiniert.